

Fachbereich III	Drucksachen-Nr.	20/2020
-----------------	-----------------	---------

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Bau- und Betriebsausschuss	10.06.2020	
Rat	18.02.2020	

Beschlussvorlage

Einziehung eines öffentlichen Wirtschaftsweges in Nümbrecht - Auf der Hardt, Hardtwiese

Der Eigentümer des Grundbesitzes Gemarkung Nümbrecht, Flur 71, Flurstück 103, hat Interesse bekundet am Erwerb des Wirtschaftsweges Gemarkung Nümbrecht, Flur 71, Flurstück 18, der genau an seinem Grundstück angrenzt (s. Anlage 1 – Übersichtsplan).

Bevor eine Veräußerung erfolgen kann, muss zunächst ein Wegeeinzugsverfahren eingeleitet werden.

Grundsätzlich bestehen gegen die Einziehung keine Bedenken. Dieser Weg wird seit Jahren von den Besitzern der Immobilie Flur 71, Flurstück 103 gepflegt und genutzt. Allein die Eigentümer der Immobilie Flur 71, Flurstück 104 haben derzeit einen Erschließungsvorteil und könnten den rückwärtigen Bereich ihres Grundstücks über diese Wegparzelle erreichen. Die angrenzenden Eigentümer der Flurstücke 104 und 17 wurden vorab angehört und hatten keine Einwände. Gleiches gilt für die Ver- und Entsorgungsunternehmen. Aus Sicht der Verwaltung kann der Weg daher an den Antragsteller verkauft werden.

Die Parzelle ist im Rahmen des Umlegungsverfahrens Niederbierenbach nach der Reichsumlegungsordnung als öffentlicher Weg gewidmet worden, so dass für die Einziehung § 61 Abs. 4 der Reichsumlegungsordnung vom 16.06.1937 (Reichsgesetzblatt Teil I Nr.70, S.629) anzuwenden und die Einziehung durch Satzung vorzunehmen ist (s. Anlage - Satzungsentwurf). Diese Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Betriebsausschuss empfiehlt, dem Rat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat beschließt:

1. die Verwaltung zu beauftragen, das vorgeschriebene Einziehungsverfahren durchzuführen.

Beteiligte Dienststellen (Sichtvermerk)

FBL

Bürgermeister

2. unter der Voraussetzung, dass im noch durchzuführenden öffentlichen Bekanntmachungsverfahren keine Stellungnahmen eingehen, die gegen eine Einziehung gerichtet sind, den als Anlage beigefügten Entwurf der Einziehungssatzung als Satzung.
3. die Verwaltung zu beauftragen, die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu beantragen.
4. nach Eingang der Genehmigung die genehmigte Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Anlagen:

Übersichtsplan
Lageplan mit Einzeichnung des betroffenen Weges
Satzungsentwurf